



Lösungsinhalte

Formeller Teil

Laut Bearbeitungshinweis kommen keine spezialgesetzlichen Vorschriften als Eingriffsgrundlage in Betracht. Daher finden die Vorschriften des OBG NW Anwendung. Zunächst ist die örtliche (§4 OBG), sachliche (§1 OBG) und instanzielle (§§55 Abs. 1 und §3 Abs. 1) Zuständigkeit zu prüfen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die zu fertigende Ordnungsverfügung gem. §20 OBG schriftlich zu erlassen ist, da Gefahr im Verzug nicht vorliegt. Weiter ist u.a. darauf zu achten, vor Erlass der Ordnungsverfügung gem. §28 Abs. 1 VwVG NW anzuhören ist.

Da sich das Grundstück, auf dem sich die Ratten eingemischt haben, in Krefeld befindet, ist die Stadt Krefeld gem. §4 OBG die örtlich zuständige Behörde. Wenn die Ordnungsbehörde Krefeld ordnungsbehördliche Maßnahmen ergreifen will, ist die sachliche Zuständigkeit gem. §1 OBG gegeben. Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld ist auch instanziell gemäß §2 Abs. 1 i.V.m. §5 Abs. 1 OBG zuständig, da er als örtliche Ordnungsbehörde die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrzunehmen hat.

Materieller Teil

Eingriffsgrundlage

Als Eingriffsgrundlage kommt § 14 OBG NW in Betracht. Danach kann die Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren. Voraussetzung dafür ist, dass eine Gefahr für öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht. Dem Sachverhalt zufolge haben sich auf dem Grundstück Hängelstraße 35 in Krefeld Ratten eingemischt. Dadurch könnte ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit betroffen sein. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind u.a. die Individualschutzgüter (z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum). Ratten können Krankheiten auf den Menschen übertragen. Dadurch könnte zumindest die Gesundheit von Bewohnern in der Nachbarschaft betroffen werden. Durch das Ausbreiten solcher Tiere könnten auch umliegende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen werden, wodurch deren Nutzung eingeschränkt werden könnte, was gleichbedeutend mit einer Verletzung des Eigentumsrechtes wäre.

Demnach sind Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit betroffen.

Konkrete Gefahr

Eine Gefahr setzt die objektiv hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts voraus. Aus dem Sachverhalt (SV) wird deutlich, dass sich die Ratten auf dem o.g. Grundstück eingemischt haben. Außerdem finden Ratten lt. SV auf dem Nachbargrundstück ausreichende Nahrung.

Aus diesen Gründen ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sowohl für die Gesundheit der in der unmittelbaren Umgebung wohnenden Personen, als auch für das Eigentum der angrenzenden Grundstücke ein Schaden in einem überschaubaren Zeitraum eintreten wird, wenn die Ratten nicht bekämpft werden. Außerdem würde ein Schadenseintritt für

die angesprochenen Schutzgüter auch immer wahrscheinlicher, da sich die Ratten weiter vermehren würden.

Entschließungsermessen

Da hier u.a. die Gesundheit von Bewohnern in der Nachbarschaft gefährdet ist und dieses Schutzgut einen sehr hohen Stellenwert einnimmt, kann nur ein Einschreiten der Ordnungsbehörde gesundheitliche Beeinträchtigungen verhindern.

Es sind aus dem SV keine Gründe ersichtlich, die eine andere Entscheidung als einzuschreiten, sachgerecht und somit ermessensfehlerfrei erscheinen lassen.

Ordnungspflicht

Maßnahmen der Ordnungsbehörde sind gegen die ordnungspflichtige Person zu richten. Ordnungspflichtige sind die in den §§17 und 18 OBG NW genannten Personen.

Im vorgegeben Sachverhalt sind mehrere Ordnungspflichtige erkennbar. Zum einen Frau Schmitz, die durch ihre unsachgemäße Vogelfütterung den Ratten ausreichend Nahrung bietet und somit durch ihr Verhalten die Gefahr verursacht und als Verhaltensstörerin gem. §17 Abs. 1 OBG zur Verantwortung gezogen werden kann. Andererseits kommt auch die Erbengemeinschaft als Eigentümerin und somit als Zustandsstörerin gem. §18 Abs 1 OBG in Betracht.

Auswahl des Ordnungspflichtigen

Bei der Auswahl des Störers hat die Ordnungsbehörde grundsätzlich Auswahlermessen. Bei der Auswahl hat die Ordnungsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Demzufolge ist zunächst zu klären, welcher der genannten Ordnungspflichtigen geeignet ist, die Gefahr zu beseitigen. Dabei ist festzustellen, dass zur Beseitigung der Gefahr sowohl die Verhaltensstörerin wie auch die Erbengemeinschaft als Zustandsstörerin nebeneinander gefordert sind. Denn nur dadurch ist möglich, einerseits die Ratten zu bekämpfen und andererseits zu verhindern, dass die Ratten weiterhin ausreichend Nahrung finden. Eine Inanspruchnahme entspricht insofern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, als die Inanspruchnahme nicht zu einem Nachteil führt, der höher zu bewerten ist als die notwendige Gefahrenbeseitigung.

Bei der Inanspruchnahme des Zustandsstörers kann man hierbei alle Mitglieder der Erbengemeinschaft in Anspruch nehmen.

Besser wäre jedoch unter weiterer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das Mitglied auszuwählen, für das der Eingriff die geringste Belastung darstellt. Im vorliegenden Fall wäre dies Frau Melanie Kleinlich, da sie aufgrund der räumlichen Nähe (Kempen) von allen Mitgliedern der Erbengemeinschaft am schnellsten und mit dem geringsten persönlichen Aufwand in der Lage wäre, die Gefahr zu beseitigen.

Auswahl der Maßnahme

Die Ordnungsbehörde muss sich zunächst Gedanken darüber machen, welche möglichen geeigneten Maßnahmen in Frage kommen, um die Gefahr zu beseitigen. Bei der Auswahl der Maßnahme hat sie wiederum den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist Frau Schmitz aufzufordern, das Vogelfutter so auszulegen, z.B. in einem aufgehängten Vogelhaus, so dass es von Ratten nicht mehr erreichbar ist.

Frau Melanie Kleinlich ist aufzufordern, auf dem Grundstück Hugelstrae 35 Rattengift in ausreichender Menge so lange auszulegen, bis keine Ratten mehr festgestellt werden. Auerdem sollte sie aufgefordert werden, die vorhandenen Rattenschlupflocher zu verschlieen.

Androhung von Zwangsmitteln

Die Ordnungsverfugung sollte mit einer Zwangsmittelandrohung versehen werden. Ermchtigungsgrundlage hierfur bilden die §§ 55 ff. des VwVG NW. Bei der Auswahl des Zwangsmittel muss die Ordnungsbehore auch hier den Grundsatz der Verhaltnismaigkeit beachten (siehe auch §58 VwVG NW).

Als Zwangsmittel gegenuber Frau Schmitz kommt ausschlielich die Androhung eines Zwangsgeldes in Betracht, da es sich bei der geforderten Manahme um keine vertretbare Handlung handelt. Obwohl es sich bei diesem Zwangsmittel lediglich um ein psychologisch wirkendes Beugemittel handelt, ist es im vorliegenden Fall sicherlich geeignet, den Ordnungspflichtigen dazu zu bewegen, die Vogel kunftig anders zu futtern.

Gegenuber Frau Kleinlich ware dagegen die Ersatzvornahme das geeignete Zwangsmittel, um die Gefahr moglichst schnell zu beseitigen. Beim Zwangsgeld konnte eine schnelle Gefahrenbeseitigung nicht sichergestellt werden. Und eine schnelle Gefahrenbeseitigung liegt im vorliegenden Fall im Interesse der Allgemeinheit. Die voraussichtlichen Kosten sind im Vorher zu ermitteln und mit der Androhung mitzuteilen.